



Dokumentation

**Fragen zu den Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung in
Pflegeberufen**

**Fragen zu den Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung in
Pflegeberufen**

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 027/18
Abschluss der Arbeit: 8. Mai 2018
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Aktuelle Rechtslage	4
2.	Stellungnahmen einzelner Institutionen zu den Zugangsvoraussetzungen	5
2.1.	Arbeitgeberverband Pflege	5
2.2.	Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA)	6
2.3.	Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Altenpflege in Deutschland (AAA)	6
2.4.	Bündnis für Altenpflege	7
2.5.	Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)	7
2.6.	Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)	7
2.7.	Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)	7
2.8.	Diakonie Deutschland und Deutscher Caritasverband	7
2.9.	Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V. (GKinD e.V.)	8
2.10.	Paritätischer Gesamtverband	8
2.11.	Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)	8
2.12.	Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di	9
3.	Veröffentlichung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe e.V. (DBfK)	9
4.	Vor-Studie: Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf dem Weg zur vollqualifizierenden Ausbildung in der Erziehung und der Altenpflege	9
5.	Kurzstudie zum Vergleich der (Alten-)Pflegeausbildungen in europäischen Mitgliedstaaten	10
6.	Weitere Beiträge	10

1. Aktuelle Rechtslage

Der Deutsche Bundestag hat am 17. Juli 2017 das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) beschlossen¹. Das Gesetz sieht vor, dass alle Auszubildenden, die einen Beruf in einem Pflegebereich anstreben, zunächst in den ersten beiden Jahren eine generalistisch angelegte Ausbildung durchlaufen. Auszubildende, die sich in dieser Zeit z.B. für den Vertiefungsbereich Altenpflege entscheiden, können im dritten Ausbildungsjahr wählen, ob sie die generalisierte Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann fortsetzen oder aber eine Spezialisierung zum Altenpfleger wählen. Die Bundesregierung hofft darauf, dass die Neuregelungen dazu beitragen, die Ausbildung im Pflegebereich zu modernisieren, sie attraktiver zu machen und den Berufsbereich der Pflege aufzuwerten.²

Mit dem Thema der Weiterentwicklung der Pflegeberufe hatte sich zuvor eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe befasst, die im Jahr 2010 eingesetzt worden war. Sie verfolgte u.a. das Ziel, vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklungen³ die Grundlagen für eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung der Pflegeberufe zu schaffen und vor allem dem Personalnotstand in der Pflege entgegenzuwirken. Die Arbeitsgruppe legte am 1. März 2012 ein Eckpunktepapier zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes vor:

<https://www.bmfsfj.de/blob/77280/4dfe6afe4f76e0f29465b62548531fe8/eckpunkte-pflegeberufegesetz-data.pdf>. Mit dem Eckpunktepapier sollten insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die Pflegeberufe angehoben werden, so, dass der umfassende und flexible Einsatz von professionellen Pflegekräften künftig sichergestellt wird⁴.

Gemäß § 11 PflBRefG ist Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung grundsätzlich entweder der mittlere Schulabschluss (bzw. ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss), § 11 Absatz 1 Nr. 1, der Hauptschulabschluss (bzw. ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss), § 11 Absatz 1 Nr. 2, verbunden mit einem Nachweis über eine weitere Qualifikation im Sinne der Nr. 2 a) bis d) oder aber der erfolgreiche Abschluss einer zehnjährigen allgemeinen Schulbildung, § 11 Absatz 1 Nr. 3.

§ 56 PflBRefG enthält die Ermächtigung gegenüber dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit, durch Rechtsverordnung

1 BGBl I S. 2581.

2 Vgl. die Informationen der zuständigen Ministerien, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Bundesministeriums für Gesundheit, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/pflegeberufereformgesetz-/119230>, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/pflegeberufegesetz/?L=0> (beide abgerufen am 4. Mai 2018).

3 S. die sog. EU-Anerkennungsrichtlinie, Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl L 255 vom 30. September 2005, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl L 354 vom 28. Dezember 2013.

4 Vgl. hierzu auch Weidner, Frank, Kratz, Thomas, Eine zukunftsorientierte Pflegebildung? Anmerkungen zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe, in: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis (BWP) 6/2012, S. 11-14, herunterzuladen bei: <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/6979> (abgerufen am 7. Mai 2018).

die Ausbildungs- und prüfungsverordnung zu erlassen und damit auch die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung zu regeln.

Im März 2018 wurde von den Ministerien ein gemeinsamer Referentenentwurf vorgelegt⁵. Dabei wird hervorgehoben, dass – entsprechend dem durch das Pflegeberufereformgesetz definierten Ausbildungsziel – eine „kompetenzorientierte Ausbildung“ vorgesehen werde. „Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu befähigt werden, fachbezogenes und fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen, zu vertiefen, kritisch zu prüfen.“⁶. Die Kompetenzen sind in der Anlage 2 des Referentenentwurfs im Einzelnen aufgeführt.

Die hohen Anforderungen, die damit an die Auszubildenden künftig gestellt werden, werden aktuell diskutiert: Einerseits können hohe Ansprüche an den Erwerb der Fachkompetenzen einen wichtigen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen Pflege leisten, andererseits muss aber sichergestellt sein, dass alle Schulabsolventen, die sich für den Einstieg in eine Pflegeausbildung qualifiziert haben, gute Chancen haben, diese Ausbildung auch erfolgreich zu durchlaufen.

Am 4. Mai 2018 haben die zuständigen Bundesministerien, das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Anhörung der Verbände durchgeführt, die sich auch mit der Frage befasst haben, inwieweit die gestiegenen Anforderungen, die an die Auszubildenden in der Pflege künftig gestellt werden, von diesen bewältigt werden können. In den Stellungnahmen der Verbände wird immer wieder hervorgehoben, dass der Referentenentwurf mit seinem hohen Anspruch an den Erwerb wichtiger Kompetenzen einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung der Pflegebedürftigen leisten will. Uneinigkeit besteht aber darin, ob die Stundenverteilung von Theorie und Praxis so gewählt ist, dass sie auch lernschwächeren Auszubildenden ermöglicht, in der vorgesehenen Zeit die nötigen theoretischen Kenntnisse zu erwerben und diese damit in der Lage sind, die Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

2. Stellungnahmen einzelner Institutionen zu den Zugangsvoraussetzungen

2.1. Arbeitgeberverband Pflege

Der Arbeitgeberverband Pflege hat am 19. April 2018 eine Stellungnahme zum Referentenentwurf veröffentlicht, http://www.arbeitgeberverband-pflege.de/wp-content/uploads/2018/05/2018.04.19_Stellungnahme-AGVP.pdf (abgerufen am 8. Mai 2018). Er äußert darin u.a. die Sorge, dass man im Rahmen der Kompetenzkataloge der Anlage 2 des Entwurfs zu hohe Anforderungen gestellt habe und dass gerade die Unternehmen in der Altenpflege Zweifel hätten, ob die Zielgruppe der Hauptschüler hier ausreichend berücksichtigt worden sei. S. hierzu auch Kritik am Kompromiss zur Pflegeausbildung, in: Frankfurter Allgemeine vom 7. April 2017,

5 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, <https://www.bmfsfj.de/blob/122890/309ba0dbe04a85db15d51a3e1ab95875/ausbildungs-und-pruefungsverordnung-fuer-pflegeberufe-data.pdf> (abgerufen am 4. Mai 2018).

6 Referentenentwurf, Gliederungspunkt B (S. 2).

<http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/beruf/deutscher-pflegerat-kritisiert-kompromiss-zur-pflegeausbildung-14961769.html> (abgerufen am 8. Mai 2018).

2.2. Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA)

Die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände befürchtet für den Bereich der Altenpflege, so ihre Stellungnahme vom 19. April 2018⁷, dass die geplante Verordnung den Pflegenotstand in der Altenpflege verschärfen wird. Auf Grund der Anforderungen, die durch die Verordnung an die Auszubildenden gestellt würde, käme es zu einer „Quasi-Akademisierung“ und damit würden künftig Hauptschüler in besonderer Weise von der Ausbildung zum Altenpfleger ausgeschlossen. Der unangemessen erhöhte wissenschaftliche Anspruch an die künftigen Altenpfleger müsse auf das notwendige Maß reduziert werden. Hinzu komme, dass die neue Konzeption der Ausbildung dazu führe, dass nach der Phase der generalisierten Ausbildung für die spezifischen Lerninhalte deutlich weniger Zeit zur Verfügung stehen würde als derzeit. Ein Rückgang der Zahl der Hauptschulabsolventen unter den Auszubildenden sei deshalb zu befürchten und es sei besonders zu bedauern, weil gerade sie, wenn sie sich für den Ausbildungsberuf entscheiden, häufig gute Kompetenzen wie Empathie und Einfühlungsvermögen mitbringen würden, die den Pflegebedürftigen zugutekommen könnten.

Der Präsident der BDA, Ingo Kramer, warnt ausdrücklich vor überzogenen Ausbildungsanforderungen: „Wir brauchen junge Menschen mit normalen Schulnoten, aber viel Herzenswärme und Geduld gerade in der Altenpflege. Wenn wir sie mit Anforderungen eines Studiums „Medizin light“ abschrecken und überfordern, verschärfen wir den Pflegenotstand.“, „Wir brauchen junge Menschen mit Herzenswärme“, in: Ärzte Zeitung online, 24. April 2018, mit Hinweis auf ein Interview mit der Bild-Zeitung, https://www.aerztezeitung.de/politik_gesellschaft/pflege/article/962396/pflegereform-wir-brauchen-junge-menschen-herzenswaerme.html (abgerufen am 8. Mai 2018).

2.3. Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Altenpflege in Deutschland (AAA)

Der Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Altenpflege in Deutschland ist der Ansicht, die Erweiterung der von den Auszubildenden geforderten Kompetenzen führe zu einer „Verdichtung der Ausbildungsinhalte bei gleichbleibender Zeit und erhöhten Anforderungen an das Bestehen der Ausbildung“. Damit werde die Gefahr erhöht, dass mehr Auszubildende als bisher die Ausbildung abbrechen bzw. die Prüfung nicht bestehen würden. Es sei deshalb erforderlich, die Kompetenzbeschreibungen so zu ändern, dass sie für den Fall einer vorherigen zehnjährigen Schulbildung auch in drei Jahren erreicht werden könnten, s. Stellungnahme zum Entwurf Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (03-2018) vom 17. April 2018, http://aaa-deutschland.de/images/pdf/AAA_Stellungnahme%20Ausbildungs_Prfungsverordnung%20fr%20die%20Pflegeberufe_Mai_2018_Anhrung%2004_05_2018 (abgerufen am 8. Mai 2018).

7 Noch nicht veröffentlichte Stellungnahme.

2.4. Bündnis für Altenpflege

Der Sprecher des Bündnisses für Altenpflege, Peter Dürrmann, befürchtet ebenfalls, dass die hohen Anforderungen an die Auszubildenden die Folge haben könnte, dass gerade Hauptschüler davon betroffen sein könnten, die Ausbildung abbrechen zu müssen und dann ohne Abschluss dastehen würden, s. den Beitrag Pflegeausbildung: Angst vor Überforderung der Hauptschüler, in: haeusliche pflege.net vom 29. Mai 2017, <http://www.haeusliche-pflege.net/Infopool/Nachrichten/Pflegeausbildung-Angst-vor-Ueberforderung-der-Hauptschueler>.

2.5. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. hat am 18. April 2018 eine ausführliche Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben, Stellungnahme, abzurufen über: http://www.bpa.de/Fachinformationen-Positionen.19.0.html?no_cache=1&tx_bpadocumentlist_pi1%5Buid%5D=954465. Er hebt hervor, dass eine Überforderung der Hauptschüler und damit verbunden eine steigende Abbrecherquote drohen würden (S. 5). Es sei geboten, die starke wissenschaftliche Ausrichtung zu reduzieren und die berufspraktische Orientierung als Grundlage für die Definition der Kompetenzen zu nehmen (S. 16).

2.6. Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Der DGB befürwortet in seiner Stellungnahme vom 19. April 2018, dass mit der geplanten Verordnung Kompetenzkataloge aufgestellt wurden, die die Berufsbilder näher ausgestalten. Der Entwurf bedürfe aber der Nachbesserung bei den Anforderungen für die praktischen Tätigkeiten, es müsse neben der Vermittlung von theoretischem Wissen deutlich werden, welche konkreten beruflichen Handlungskompetenzen die neuen Pflegekräfte beherrschen müssen, s. DGB spricht sich für attraktive Ausbildung in der Pflege aus, <http://www.dgb.de/themen/++co++e0a38206-47d0-11e8-98c1-52540088cada>, abgerufen am 4. Mai 2018 (am Ende: Link zur Stellungnahme des DGB, hier insbes. S. 3).

2.7. Deutscher Pflegerat e.V. (DPR)

Der ehemalige Präsident des Deutschen Pflegerats e.V. (DPR), Andreas Westerfellhaus, vertrat laut einer Pressemitteilung vom Januar 2017 die Ansicht, der Altenpflegeberuf würde durch die neue Pflegeausbildung erheblich aufgewertet. Die Sorge, dass Hauptschüler von der Pflegeausbildung ausgeschlossen werden könnten, teilte er nicht. Diese hätten über die Pflegeassistentenausbildung Zugang zu den Pflegeberufen und hätten damit den Einstieg in die Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau. Die professionelle Pflege stelle höchste Anforderungen, dies gelte in besonderer Weise für den Bereich der Altenpflege, vgl. Deutscher Pflegerat e.V., Pressemitteilung vom 31. Januar 2017, s. <http://www.deutscher-pflegerat.de/presse/Pressemitteilungen/1729.php> (abgerufen am 2. Mai 2018).

2.8. Diakonie Deutschland und Deutscher Caritasverband

Die Diakonie Deutschland und der Deutsche Caritasverband haben am 17. April 2018 eine gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben, <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/referentenentwurf-zur-ausbildungs-und-pruefungsverordnung-fuer-die-pflegeberufe/> (abgerufen am 7. Mai 2018). Der Entwurf sei ein grundlegender Beitrag, um die Pflegeausbildung

zukunftsfähig und qualitativ hochwertig zu gestalten. Die Stundenverteilung zwischen theoretischem und praktischem Unterricht sowie der praktischen Ausbildung sei angemessen und ermögliche die Vermittlung der nötigen Berufserfahrung in den Versorgungsbereichen der Akut-, sowie ambulanten und stationären Langzeitpflege (S. 2 der Stellungnahme).

2.9. Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V. (GKiND e.V.)

Die Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland e.V. befasst sich in ihrer Stellungnahme vom 9. April 2018 u.a. mit der in Anlage 6 des Referentenentwurfs enthaltenen Stundenverteilung für die Vermittlung des Wissens in den verschiedenen Kompetenzbereichen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die veranschlagten Stunden in verschiedenen Pflegebereichen – insbesondere bei der Pflege von Kindern und Jugendlichen – nur ausreichen könnten, um Grundkenntnisse zu vermitteln. Gerade für die besonderen Kompetenzen bei der pädiatrischen Versorgung wie auch bei der Altenpflege müssten deutlich mehr Unterrichtsstunden angesetzt werden, um die Zielvorgaben zu erreichen, s. Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, http://www.gkind.de/fileadmin/DatienGkind/Rundschreiben_Mitglieder/Stellungnahme_zum_Entwurf_PflAPrV.pdf (abgerufen am 4. Mai 2018).

2.10. Paritätischer Gesamtverband

Der Paritätische Gesamtverband greift den Punkt auf, dass anders als bei fast allen anderen Ausbildungsberufen im Pflegeberufegesetz keine sog. Externenprüfung⁸ vorgesehen sei. Diese habe man in vielen Berufen in den letzten Jahren vorgesehen, um für besondere Personengruppen, wie z.B. Menschen mit Behinderung oder auch diejenigen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt eine berufliche Qualifikation anstreben, alternative Ausbildungswege zu bieten. Der Vorteil sei, dass hier viele Menschen die Chance auf einen Beruf hätten, die ansonsten möglicherweise keine Möglichkeit gehabt hätten, einen Beruf zu erlernen, s. Paritätischer Gesamtverband, Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 18. April 2018, [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/32170a14b1936482c1258273004caae9/\\$FILE/2018_04_18_SN_Parit%C3%A4tischer%20zum%20RefE%20APrVO.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/32170a14b1936482c1258273004caae9/$FILE/2018_04_18_SN_Parit%C3%A4tischer%20zum%20RefE%20APrVO.pdf) (abgerufen am 8. Mai 2018).

2.11. Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)

Der Sozialverband Deutschland e.V. befürwortet die Generalisierung der Ausbildung ausdrücklich, insbesondere mit Blick darauf, dass sich durch die demografische Entwicklung die Aufgaben in der Krankenpflege einerseits und der Altenpflege andererseits mehr und mehr überschneiden würden. Insoweit sei es wichtig, dass die jungen Menschen lernen, fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen und die unterschiedlichen Handlungszusammenhänge anzuwenden. Hervorzuheben sei in diesem Zusammenhang die Schwerpunktsetzung auf die praktische Ausbildung, s. Stellungnahme des SoVD vom 19. April 2018,

8 Nach § 45 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz sind grundsätzlich nicht nur Auszubildende sondern auch andere Personen zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie nachweisen können, dass sie über die entsprechende Berufserfahrung verfügen.

<https://www.bmfsfj.de/blob/119134/fdce16ed1579b13b184aa0c287a02172/sovd-data.pdf> (S. 2f), abgerufen am 8. Mai 2018.

2.12. Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

Ver.di befasst sich in seiner Stellungnahme vom 19. April 2018 ausführlich mit den Kompetenzen, die während der Ausbildung vermittelt bzw. erworben werden sollen, s. Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, https://gesundheit-soziales.verdi.de/++file++5847eed17713b84060163d70/download/verdi-stn-GE_PflBRefG.pdf (abgerufen am 8. Mai 2018). Die Aufstellung von Kompetenzkatalogen sei ausdrücklich zu begrüßen, kritisiert wird aber die Ausgestaltung. Zum Teil seien die Formulierungen nicht ausreichend konkret.

3. Veröffentlichung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe e.V. (DBfK)

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe e.V. hat 2014 einen sog. Reader herausgegeben, in dem sich verschiedene Experten mit dem Thema der künftigen Ausbildung in den Pflegeberufen befasst haben: Generalistische Ausbildung in der Pflege, https://www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/Generalistische-Ausbildung-in-der-Pflege_2014.pdf (abgerufen am 8. Mai 2018). Das Thema wird von den Experten, die die generalistische Ausbildung durchweg befürworten, aus deren beruflich bedingten unterschiedlichen Perspektiven – darunter auch aus europäischer Sicht – diskutiert. Mit der Frage der nötigen Ausbildungsinhalte befasst sich insbesondere der Beitrag von Beate Groß, „Die Zukunft pflegerischer Versorgung – welche Ausbildung braucht die Praxis?“ (S. 17 ff.)

4. Vor-Studie: Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf dem Weg zur vollqualifizierenden Ausbildung in der Erziehung und der Altenpflege

In dem Working Paper Forschungsförderung mit dem Thema „Hauptschülerinnen und Hauptschüler auf dem Weg zur vollqualifizierenden Ausbildung in der Erziehung und der Altenpflege, März 2017, <https://www.boeckler.de/pdf/fof/98940.pdf> (abgerufen am 2. Mai 2018), werden von der Autorin, Nina Theresa Lichtwardt, Ergebnisse einer Befragung von Auszubildenden der Kinderpflege und der Altenpflegehilfe in Bayern und Nordrhein-Westfalen vorgestellt. Eines dieser Ergebnisse ist – vgl. den Gliederungspunkt 4.3 der Vorstudie (S. 21-23) - die Differenz zwischen dem niedrigschwelligen Zugang zu den Ausbildungsgängen einerseits und den hohen Anforderungen innerhalb der Ausbildungsgänge andererseits. Die Befragungen hätten gezeigt, dass die untersuchten Ausbildungsgänge nicht ausreichend an dem Bedarf der Zielgruppe von Hauptschulabsolventen orientiert seien und dass die Anforderungen in der Ausbildung für die Auszubildenden eine große Hürde darstellen würden, „sich erfolgreich im beruflichen Bildungs- und Ausbildungssystem zu integrieren“ (S. 21). Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, dass die vergleichsweise „niederschwelligen“ Zugangsvoraussetzungen und die andererseits als hochschwierig empfundenen inhaltlichen Ausbildungsanforderungen zu einer verschärften Selektion der Auszubildenden führen würden⁹.

9 Lichtwardt, S. 25.

5. Kurzstudie zum Vergleich der (Alten-)Pflegeausbildungen in europäischen Mitgliedstaaten

Waldhausen, Anna, Sittermann-Brandsen, Birgit, Matarea-Türk, Letitia, (Alten) Pflegeausbildungen in Europa – Ein Vergleich von Pflegeausbildungen und der Arbeit in der Altenpflege in ausgewählten Ländern der EU, Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa, August 2014, Kurzstudie, <http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/724b35d061.pdf> (abgerufen am 2. Mai 2018). Im Vordergrund stehen zwei Fragestellungen: Welchem Ausbildungsmodell folgen Pflegeausbildungen in Europa? Welche Ausbildungswege führen zu einer Tätigkeit in der Altenpflege? (s. insbesondere Teil A Ländervergleich, Übergreifende Analyse, S. 7-14)

6. Weitere Beiträge

Institut für Public Health und Pflegeforschung an der Universität Bremen, Imagekampagne für Pflegeberufe auf der Grundlage empirisch gesicherter Daten – Einstellungen von Schüler/innen zur möglichen Ergreifung eines Pflegeberufes, Juli bis Dezember 2009, Bremen 2010, s. https://www.pflege-ndz.de/files/content-asset/pdf-downloads/projekte/imagekampagne-pflegeberufe/Image_Abschlussbericht-Endfassung.pdf (abgerufen am 2. Mai 2018), hier insbesondere: S. 60 ff: Gliederungspunkt 2.4: Anforderungen zum Berufsprofil der Pflegeberufe auf Grundlage der gewonnenen Daten.

Robert Bosch Stiftung, Pflege neu denken – Zur Zukunft der Pflegeausbildung, Stuttgart 2001, http://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf_import/Sonderdruck_Pflege_neu_denken.pdf (abgerufen am 2. Mai 2018), darin: S. 21 ff: Hinweis auf Situation in anderen europäischen Staaten.
